

Merkblatt

Gültigkeit von Lizenzen für Segelflugzeugführer – LAPL(S) und SPL –

Allgemeines

Die EU-Verordnung 1178/2011 unterscheidet zwischen zwei Lizenzen für Segelflugzeugführer, der Leichtluftfahrzeug-Pilotenlizenz (Segelflugzeug) – LAPL(S) – und der Segelflugzeugpilotenlizenz – SPL.

Beide Lizenzen, sowohl die LAPL(S) als auch die SPL sind unbefristet gültig. Für die Ausübung der mit der Lizenz verliehenen Rechte ist aber grundsätzlich ein gültiges Tauglichkeitszeugnis erforderlich.

Piloten von Luftfahrzeugen haben über alle durchgeführten Flüge verlässliche detaillierte Aufzeichnungen zu führen (Flugbuch). Die Flugbuchführung richtet sich nach FCL.050 in Verbindung mit den dazu von der EASA veröffentlichten Acceptable Means of Compliance (AMC). Die Vorschrift verlangt ausdrücklich eine Festlegung durch die zuständige Behörde. Um der Vorschrift nachzukommen, hat die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg in NfL 2-342-17 vom 09.05.2017 die vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur in NfL 2-330-17 vom 30.03.2017 veröffentlichten [„Grundsätze für die Aufzeichnung von Flugzeiten gemäß der Verordnung \(EU\) Nr. 1178/2011 FCL.050“](#) als die maßgebliche Form und Weise für die Aufzeichnung von Flugzeiten festgelegt. Das Flugbuch darf dabei nur in schriftlicher Form und in einem gebundenen Buch geführt werden. Die elektronische Dokumentation ist unzulässig!

Rechte und Bedingungen für Inhaber einer LAPL(S)

Die Rechte von Inhabern einer LAPL(S) bestehen darin, ohne Vergütung als PIC im nichtgewerblichen Betrieb auf Segelflugzeugen und Motorseglern (powered sailplane) tätig zu sein. Des Weiteren sind die Rechte der LAPL(S) auf die Startart beschränkt, in der die praktische Prüfung absolviert wurde. Die Beschränkung der Startarten kann aufgehoben werden, wenn der Inhaber eine weitergehende Ausbildung entsprechend der zu erwerbenden Startart nachweist (siehe FCL.130.S).

Die Rechte einer LAPL(S) können auf Reisemotorsegler (TMG) erweitert werden, wenn der Pilot die nach FCL.135.S erforderliche Flugausbildung bei einer ATO absolviert und die praktische Prüfung erfolgreich bestanden hat.

Fluggäste dürfen nur befördert werden, wenn der Inhaber nach Erteilung der Lizenz 10 Stunden Flugzeit oder 30 Starts als PIC auf Segelflugzeugen oder Motorseglern absolviert hat.

Zu beachten ist, dass eine LAPL(S) nicht ICAO-konform ist; die Ausübung der v. g. Rechte ist daher auf die Staaten beschränkt, welche die Verordnung (EU) 1178/2011 anwenden.

Inhaber einer LAPL(S) benötigen zumindest ein Tauglichkeitszeugnis für LAPL, um die Rechte der erteilten Lizenz ausüben zu dürfen.

Rechte und Bedingungen für Inhaber einer SPL

Die Rechte von Inhabern einer SPL bestehen darin, als PIC auf Segelflugzeugen und Motorseglern (powered sailplane) tätig zu sein. Des Weiteren sind die Rechte der SPL auf die Startart beschränkt, in der die praktische Prüfung absolviert wurde. Die Beschränkung der Startarten kann aufgehoben werden, wenn der Inhaber eine weitergehende Ausbildung entsprechend der zu erwerbenden Startart nachweist (siehe FCL.130.S).

Die Rechte einer SPL können gem. FCL.205.S a) auf Reisemotorsegler (TMG) erweitert werden, wenn der Pilot die nach FCL.135.S erforderliche Flugausbildung bei einer ATO absolviert und die praktische Prüfung erfolgreich bestanden hat.

Fluggäste dürfen nur befördert werden, wenn der Inhaber nach Erteilung der Lizenz 10 Stunden Flugzeit oder 30 Starts als PIC auf Segelflugzeugen oder Motorseglern absolviert hat.

Darüber hinaus dürfen Inhaber einer SPL nur ohne Vergütung im nichtgewerblichen Betrieb tätig sein, solange sie nicht das Alter von 18 Jahren erreicht, nach der Erteilung der Lizenz 75 Stunden Flugzeit oder 200 Starts als PIC auf Segelflugzeugen oder Motorseglern und eine Befähigungsüberprüfung mit einem Prüfer absolviert haben. Des Weiteren dürfen Inhaber einer SPL im gewerblichen Luftverkehr oder zur Beförderung von Fluggästen ein Segelflugzeug nur betreiben, wenn sie als PIC in den letzten 90 Tagen mindestens 3 Starts und Landungen in einem Segelflugzeug absolviert haben.

Ungeachtet dessen dürfen Inhaber einer SPL mit den Rechten eines Lehrberechtigten oder Prüfers eine Vergütung erhalten für

- die Durchführung von Flugausbildung für LAPL(S) und SPL;
- die Durchführung von praktischen Prüfungen und Befähigungsüberprüfungen für diese Lizenzen;
- die Durchführung von Schulungen, Prüfungen und Befähigungsüberprüfungen für die mit diesen Lizenzen verbundenen Berechtigungen und Zeugnisse.

Inhaber einer SPL benötigen zumindest ein Tauglichkeitszeugnis der Klasse 2, um die Rechte der erteilten Lizenz ausüben zu dürfen.

Anforderungen hinsichtlich der fortlaufenden Flugerfahrung für Inhaber einer LAPL(S) oder SPL

Bei Inhabern einer LAPL(S) oder SPL ist die Ausübung der Berechtigungen für Segelflugzeuge und Motorsegler (powered sailplane) bzw. TMGs an keine feste Frist gebunden.

Inhaber einer LAPL(S) oder SPL dürfen die mit der Lizenz verbundenen Rechte allerdings nur nach Erfüllung folgender Voraussetzungen ausüben:

- 5 Stunden Flugzeit als PIC innerhalb der letzten 24 Monate auf Segelflugzeugen oder Motorseglern, außer TMG einschließlich 15 Starts,
- 2 Schulungsflüge mit einem Lehrberechtigten.

Zur Aufrechterhaltung der Rechte müssen jedoch mindestens 5 Starts in jeder Startart absolviert werden. Bei der Startart Gummiseil-Start sind nur 2 Starts erforderlich.

Inhaber einer LAPL(S) oder SPL mit TMG-Berechtigung dürfen die mit der Lizenz verbundenen Rechte auf TMGs wiederum nur nach Erfüllung folgender Voraussetzungen ausüben:

- 12 Flugstunden als PIC innerhalb der letzten 24 Monate einschließlich 12 Starts und Landungen sowie
- 1 Auffrischungsschulung von mindestens einer Stunde Gesamtflugzeit mit einem Lehrberechtigten.

Inhaber einer LAPL(S) oder SPL, die die o. g. Anforderungen nicht erfüllen, müssen, bevor sie die Ausübung der mit der Lizenz verbundenen Rechte wieder aufnehmen:

- die weiteren Flugzeiten oder Starts und Landungen in Begleitung oder unter Aufsicht eines Lehrberechtigten absolvieren

oder

- eine Befähigungsüberprüfung mit einem Prüfer auf einem Segelflugzeug bzw. einem TMG ablegen (den Prüfer können Sie hierfür selbst auswählen)

Beachten Sie bitte, dass die nach FCL.130.S c) für die Aufrechterhaltung der Rechte in jeder Startart zu absolvierenden Starts nicht durch die Befähigungsüberprüfung nach FCL.140.S c) ersetzt werden.